

Was zählt zum Einkommen?

Zu dem Einkommen gehören zum Beispiel

- Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Tätigkeit / Gewerbebetrieb
- Renten, Pensionen
- Unterhaltsleistungen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- Lohnersatzleistungen aufgrund Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Buchstaben A-L
Frau Marsula
Tel.: 06132 787 3311

Buchstaben M-Z
Frau B. Fischer
Tel.: 06132 787 3312

E-Mail: wohngeld@mainz-bingen.de

Stand 01.01.2017

KURZINFOS ZUM THEMA WOHNGELD

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Fachbereich Soziales



Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon +49 6132 787-0
Telefax +49 6132 787-1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de



Rheinessen

INFORMATIONEN ZUM WOHNELD

Wer erhält Wohngeld? (Stand: Januar 2017)

Seit über 40 Jahren unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird als **Miet-zuschuss** (für Mieterinnen und Mieter) oder als **Lastenzuschuss** (für selbstnutzende Eigentümer-/innen) geleistet.

Die **Leistungen auf Wohngeld** werden **nur auf Antrag** gewährt. Grundsätzlich wird das Wohngeld für zwölf Monate bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen. Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- von der Zahl der zu berücksichtigen Haushaltsmitglieder
- von der Höhe des Gesamteinkommens
- von der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung

Voraussetzung ist, dass keine gesetzlich geregelten Ausschlussgründe vorliegen.

Ausschlussgründe nach §§ 7 und 20 WoGG

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz haben Haushaltsmitglieder, die (z.B.):

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Antragsformulare und Zuständigkeit

Antragsformulare erhalten Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde Ihrer Stadt-, oder Kreisverwaltung, sowie auch bei den Sozialämtern der Gemeinde-/ Verbandsgemeindeverwaltungen, oder als Download im Internet unter: <http://fm.rlp.de/de/service/vordrucke/>.

Die Leistung wird ab Antragsmonat gewährt. Antragsmonat ist der Beginn des Monats, in welchem der Antrag bei der Wohngeldbehörde bzw. der Gemeinde-/ Verbandsgemeindeverwaltung eingegangen ist.

Für die Bearbeitung der Anträge von Bürgern des Landkreises Mainz-Bingen ist die Wohngeldbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen örtlich zuständig

Für die Bearbeitung der Anträge von Bürgern der Städte Ingelheim und Bingen ist die jeweilige Stadtverwaltung zuständig

Auf Ihren Wohngeldantrag hin erteilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid

Anspruchsvoraussetzungen/Grenzen

Die Nettoeinkommensgrenzen (Höhe des Gesamteinkommens) sind wie folgt bemessen:

1 Person	924,00 €	2 Personen	1.263,00 €
3 Personen	1.536,00 €	4 Personen	2.024,00 €
5 Personen	2.305,00 €	6 Personen	2.608,00 €
7 Personen	2.826,00 €	8 Personen	3.153,00 €

Die folgenden monatlichen Höchstbeträge für Miete- und Belastung sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu berücksichtigen (§§ 11 und 12 WoGG).

Gemäß den Auswertungen des statistischen Bundesamtes ist der Landkreis Mainz-Bingen der Mietenstufe 3 zuzuordnen.

1 Person	390,00 €	2 Personen	473,00 €
3 Personen	563,00 €	4 Personen	656,00 €
5 Personen	750,00 €		
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied:			91,00 €